

**Änderung der Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage 2018-2022 -
weiterer verkaufsoffener Sonntag am 10.07.2022**

Vorlagen-Nr.:

047/2022-ö-4

Az.:

**043/2018-ö-4 vom
17.05.2018**

Gremium:	Zweck:	Art:	Datum:
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	19.05.2022

Dezernat-Geschäftsbereich:	Fachbereich:	Sachbearbeiter:
II - Recht und Ordnung	Recht und Ordnung	Gaiser, Albrecht

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Festsetzung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntages im Jahr 2022 am 10.07.2022 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage in den Jahren 2018 bis 2022 in Form der Ergänzung um den weiteren Termin im Jahr 2022. Diese Satzung ist amtlich bekannt zu machen.

Ziel:

Schaffung einer Plattform für die örtlichen Vereine zur eigenen Präsentation im Rahmen einer sportlichen Großveranstaltung und geöffneter Verkaufsstätten. Zusammenbringen von Akteuren aus verschiedensten Bereichen der Stadtgesellschaft und Bildung nachhaltiger Netzwerkstrukturen für das künftige Miteinander.

Auswirkungen auf

Finanzen	
Die Maßnahme/das Projekt hat finanzielle Auswirkungen:	ja <input type="checkbox"/> (s. Anlage 0); nein <input checked="" type="checkbox"/>
Für die Maßnahme/das Projekt sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig:	ja <input type="checkbox"/> , insgesamt Euro; nein <input type="checkbox"/>
Die Maßnahme/das Projekt ist eine Einzelmaßnahme: <input type="checkbox"/> ; ist Teil einer Gesamtmaßnahme: <input type="checkbox"/>	
Die Umsetzung der Einzelmaßnahme/Gesamtmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> belastet <input type="checkbox"/> entlastet den städtischen Haushalt im Haushalts- und Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2027 mit voraussichtlich insgesamt: Euro (falls es sich bei der Maßnahme um einen Teil der Gesamtmaßnahme handelt, sind hier die Kosten des Gesamtprojektes (Investitions- und Folgekosten) genannt (ev. Einnahmen sind berücksichtigt))	
Personal	Kinder, Familie, Senioren

Umwelt und Verkehr	Wirtschaft und Tourismus

Sachverhalt:

I. Allgemeines

1. Antrag

Die **MMT – Metzinger Marketing und Tourismus GmbH** hat mit Schreiben vom 12.04.2022 (Anlage 1) beantragt, in enger Abstimmung mit der City-Initiative Metzinger (CIM) und den Veranstaltern des Ermstal-Marathons **am Sonntag, den 10. Juli 2022 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr einen weiteren (zweiten) verkaufsoffenen Sonntag** in diesem Jahr **durchführen zu wollen**. Die Corona-Pandemie habe nicht nur im stationären Einzelhandel und der Gastronomie, sondern auch in erheblichem Maße bei zahlreichen Metzinger Vereinen tiefe Spuren hinterlassen. Noch viel mehr beschäftige sie die unvorstellbare und unmenschliche Entwicklung in der Ukraine, vor der so viele Menschen flüchten müssten, so die Antragsteller in ihrer Begründung weiter. Es sei ihnen daher ein Anliegen, anlässlich des seit vielen Jahren in unserer Stadt etablierten Ermstal-Marathons, in diesem Jahr zusätzlich zu dieser Sportveranstaltung Vereinen und Organisationen (aus Sport, Kultur, Sozialbereich) im Innenstadtbereich Metzingers unter dem (beide Veranstaltungen umklammernden) **Titel „Wir stehen zusammen / We stand together“** eine Präsentationsplattform geben zu wollen.

Die Initiatoren heben hervor, dass sich der Ermstal-Marathon vor der Pandemie zu einem Symbol der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit entwickelt habe, bei dem viele Schulklassen, Betriebsgruppen und Sportabteilungen in Teams teilgenommen hätten. Dieses Wir-Gefühl soll zum Anlass genommen werden, in einer Art „Huckepack“-Veranstaltung Vereinen und Organisationen aus Metzinger sich selbst der breiten Öffentlichkeit präsentieren zu können, Mitglieder und Förderer zu werben und Fundraising zu betreiben. Die Stadt Metzinger wird für etwaige Aktionen sehr gerne die Weihnachtshütten zur Verfügung stellen. Die CIM und die Holy AG steuern bei Bedarf entsprechend attraktive Flächen bei.

Diese **Tandem-Veranstaltung soll durch einen verkaufsoffenen Sonntag, ebenfalls unter dem Motto „We stand together“** ergänzt werden. Die Antragsteller haben untereinander abgestimmt, dass für jede/n Besucher*in und Kunden ein pauschaler Betrag abgetreten werden soll und vermutlich so ein sehr hoher fünfstelliger Charity-Beitrag treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Betrag soll ausschließlich bedürftigen Vereinen zugutekommen. Explizit ist aber auch ein nennenswerter Beitrag für Institutionen vorgesehen, die aktuell ehrenamtlich den Geflüchteten aus der Ukraine Hilfe leisten und Halt geben. Ausdrücklich erwähnt sei, dass die Partizipation am Charity-Beitrag unabhängig vom Mitwirken an der Veranstaltung „Wir stehen zusammen/We stand together“ erfolgen soll.

2. Rechtsgrundlagen / Urteile

2.1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg

Nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

2.2 Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zur Anlassbezogenheit

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.11.2015 (8 CN 2/14) sehr strenge Maßstäbe für die Anlassbezogenheit der Veranstaltungen für verkaufsoffene Sonntage gesetzt, die in der Konsequenz zu einer deutlichen Einschränkung der verkaufsoffenen Sonntage führt. Der Leitsatz aus dem Urteil lautet:

"Die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes ist nach § 14 Abs. 1 LadSchlG nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besuchersturm anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartenden Zahl der Ladenbesucher übersteigt..."

Dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 verdeutlicht, dass eine weitere Einschränkung gewollt ist. Auf die Randnummern 24 und 25 des Urteils wird im Folgenden explizit verwiesen:

"Die Vorschrift des § 14 LadSchlG erlaubt jedoch eine weitergehende verfassungskonforme Einschränkung ihres Anwendungsbereichs. Die Tatbestandsvoraussetzung „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung und in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Bei auf bestimmten Handelszweigen beschränkten Märkten kann der erforderliche Bezug auch thematisch dadurch hergestellt werden, dass die Ladenöffnung nur für dieselben Handelszweige zugelassen wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragung zurückgegriffen werden."

2.3 Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH)

Der VGH Baden-Württemberg folgte der strengen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in zwei Entscheidungen vom 26.10.2016 (6 S 2041/16) und 13.03.2017 (6 S 309/17) nicht. Der VGH setzte sich mit der Entscheidung des BVerwG auseinander und hegte Zweifel, ob die enge Auslegung verfassungsrechtlich geboten sei. Siehe angefügte Randnummer 11 des Urteils des VGH:

"Der Senat hegt nach derzeitigem Erkenntnisstand Zweifel daran, ob diese vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene vergleichsweise enge „verfassungskonforme“ Auslegung tatsächlich erforderlich ist und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 01.12.2009 (1 BVR 2857/07, 1 BVR 2858/07, BVerfGE 125, 39) entspricht (zu den diesbezüglichen Zweifeln des Senats vgl. bereits den Beschluss vom 26.10.2016 — 6 S 2041/16 — juris). Das Bundesverfassungsgericht fordert mit dem Blick auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV lediglich ein Schutzkonzept mit einem Mindestschutzniveau für die Sonn- und Feiertage und die Einhaltung eines Regel-Ausnahmeverhältnisses, wobei für die ausnahmsweise sonntägliche Ladenöffnung ein öffentliches Interesse von gewissem Gewicht sprechen müsse, das über das allgemeine Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche „Shopping-Interesse“ auf Kundenseite hinausgehe."

Der VGH bestätigt das strengere Urteil vom 26.10.2017 zur Anlassbezogenheit von Veranstaltungen. In der Urteilsbegründung (Leitsatz) zur Entscheidung vom 26.03.2019 führt der zuständige Senat aus, dass

„Örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen können nur dann „Anlass“ einer sonntäglichen Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG sein, wenn sie selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und aus diesem Grunde Anlass bieten, die Offenhaltung der Verkaufsstellen freizugeben. Zugleich darf es sich in einer Gesamtschau nicht um reine „Alibiveranstaltungen“ handeln, die lediglich dazu dienen sollen, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Sonntagsöffnung von Geschäften zu schaffen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die zum Anlass der Ladenöffnung genommenen Veranstaltungen mit der Unterstützung der Händler und deren Ladenöffnung stehen und fallen, mithin nicht von einer eigenständigen Veranstaltung auszugehen ist (Fortführung des Senatsurteils vom 26.10.2017 - 6 S 2322/16 -, VBIBW 2018, S. 203 ff).“

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Grundsätzliches

Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit der Sonntags- bzw. Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen an bis zu 3 Tagen im Jahr ist zwingend an die Bedingung geknüpft, dass dies nur **aus Anlass** von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen möglich ist. Hier steht also u.a. bei der Terminauswahl ausdrücklich die Veranstaltung im Vordergrund und eben nicht der gewünschte Verkaufstermin, dem eine Veranstaltung angehängt wird. Die Öffnung der Verkaufsstellen muss Annex der Veranstaltung sein und nicht umgekehrt.

Um weiterhin rechtssicher verkaufsoffene Sonntage planen und festsetzen zu können, bedarf es einer tradierten Veranstaltung, die terminbestimmend und anlassgebend ist. Sinnstiftende Veranstaltungen mit wechselnden Inhalten und Themen können diese Funktion künftig nur in begrenztem Umfang wahrnehmen. Diese Veranstaltungen wurden von den Besuchern und Kunden in der Vergangenheit sehr gerne als Ergänzung und Bereicherung zum Einkaufsbummel angenommen und hatten entsprechenden Mehrwert, konnten aber den gesetzlichen Anforderungen nicht in Gänze entsprechen. Es wurden abwechslungsreiche und informative Themen ausgewählt, denen auch entsprechendes Interesse entgegengebracht wurde, dennoch waren die Veranstaltungen nur Teil eines großen Ganzen.

Die unter Nr. 2.2 und 2.3 zitierten Urteile wurden bei der aktuell gültigen Satzung umgesetzt. Die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage im Zeitraum 2018 bis 2022 basiert auf der entsprechenden Satzung vom 17.05.2018, wonach jährlich ein verkaufsoffener Sonntag im Zusammenhang mit dem tradierten Kelternfest in Metzingen abgehalten wird. Die Terminplanung bzgl. der verkaufsoffenen Sonntage für die Jahre 2018 bis 2022 war damals einvernehmlich und wurde auf 28.10.2018, 27.10.2019, 25.10.2020, 24.10.2021 und 23.10.2022 festgesetzt. Vor diesem Zeitraum wurden zwischen 2004 und 2017 jährlich zwei verkaufsoffene Sonntage abgehalten.

Die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage ist in § 8 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) vom 14.02.2007 geregelt. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Anforderungen an die begleitenden Veranstaltungen sind zwar geringer als beim ehemaligen Ladenschlussgesetz, wurden jedoch wie bereits erwähnt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 erheblich eingeschränkt. Im Urteil wurde darauf abgezielt, dass die Ladenöffnung nur ein Annex zur Veranstaltung sein dürfe. Die Besucherzahl der Veranstaltung müsste also diejenige der Geschäfte übersteigen um dieser Anforderung gerecht zu werden. Dieser Gesetzesauslegung folgte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinen Urteilen vom 26.10.2017 und 20.03.2019, sodass örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nur dann „Anlass“ einer sonntäglichen Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG sein können, wenn sie selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und aus diesem Grund Anlass bieten, die Offenhaltung der Verkaufsstellen freizugeben.

3.2 Prognose Besuchermix bei Anlassveranstaltungen am 10.07.2022

Die Anlassveranstaltungen für den weiteren verkaufsoffenen Sonntag im Jahr 2022 am 10.07.2022 sind der Ermstal-Marathon und die Veranstaltung „Wir stehen zusammen/We stand together“ als Präsentationsplattform für Vereine und Organisationen.

Die Kombination des besucherstarken Ermstal-Marathons mit einem Tag der örtlichen Vereine lassen eine hohe Beteiligung bei den Anlassveranstaltungen erwarten, sodass die Forderung zum notwendigen Besuchermix erreicht werden kann. Beim letzten Ermstal-Marathon am 14.07.2019 waren allein schon ca. 2.600 Teilnehmer am Start. Insbesondere bei den Schülerläufen wurden die Läufer von der ganzen Familie unterstützt, sodass diese Zahl gut und gerne verdreifacht werden kann. Die Läufe waren und sind auf ca. 6 Stunden verteilt, sodass an der Strecke auch ein stetiger Wechsel der Besucher zu verzeichnen ist. An den neuralgischen Stellen konnten viele Zuschauer wahrgenommen werden. Da Start und Ziel in der Innenstadt von Metzingen angesiedelt sind, können die meisten Zuschauer des Ermstal-Marathons beim geplanten verkaufsoffenen Sonntag auf der Seite der anlassgebenden Veranstaltung verbucht werden. Parallel zum Ermstal-Marathon wird in einer ergänzenden Veranstaltung unter dem Motto „Wir stehen zusammen/We stand together“ eine Präsentationsplattform für Vereine und Organisationen geschaffen, um Mitgliederwerbung und Programme/Vorstellungen durchführen zu können.

Metzingen ist nicht nur die Stadt des Fabrikverkaufs, sondern auch die Stadt der Vereine. Nahezu 140 Vereine sind hier beheimatet. Diese außergewöhnliche Zahl bietet genügend Potenzial, um die geforderte Besucherzahl auf Veranstalterseite schlussendlich zu generieren. Den Teilnehmern werden attraktive Plätze in der Ouletcity und in der Innenstadt angeboten. Die Stadt Metzingen stellt im Bedarfsfall die Weihnachtshütten zur Verfügung, sodass günstige Rahmenbedingungen für die Teilnahme an der Aktion geschaffen werden. Nach der Pandemie sind sicher viele Vereine bestrebt, aktiv auf die Bevölkerung zugehen zu können und sich in Erinnerung zu rufen. Auch die

Metzinger*innen werden alte Kontakte pflegen oder neue Kontakte knüpfen wollen. Dies kann als aktive Beziehungspflege verstanden werden. Mit der Veranstaltung wird Neuland betreten, sodass natürlich erst in der Nachbetrachtung final beurteilt werden kann, ob der Besuchermix zwischen Anlassveranstaltungen und geöffneten Verkaufsstellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfüllt wurde. Eine Prognose darf jedoch auch nicht so angesetzt werden, dass bereits im Vorfeld die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Veranstaltungen aufgrund der atypischen Einzelhandelsstruktur in Metzingen (Outletcity im Mittelzentrum) zum Nachteil der Veranstalter gereicht. Selbstverständlich können auch keine sicheren Prognosen zur tatsächlichen Besucherzahl bei den Verkaufsstellen am verkaufsoffenen Sonntag gemacht werden, zumal 2020 keiner und 2021 ein von der Pandemie geprägter Verkaufssonntag stattfand. Bei diesem besonderen Anlass am 10.07.2022 wird die Motivation zum Besuch der Innenstadt sicher fließend sein.

4. Anzahl verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2022 in der Region

- Albstadt 2
- Bad Urach 2
- Balingen 1
- Biberach 1
- Ehingen 2
- Göppingen 2
- Kirchheim/Teck 2
- Mössingen 2
- Münsingen 2
- Nürtingen 3
- Pfullingen 2
- Reutlingen 2
- Rottenburg 2
- Tübingen 3

Mit der geplanten Veranstaltung wäre Metzingen gemessen an der Zahl der verkaufsoffenen Sonntage wieder auf dem Niveau von vor 2018 und im Durchschnitt der Region.

II. Anhörverfahren

1. Beteiligung der örtlichen Kirchen

Vor Erlass der Satzung über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen sollen Kirchen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG förmlich angehört werden. Die Evangelische Kirche Metzingen (Gesamtkirchengemeinde) und die Katholische Kirchengemeinde Bonifatius Metzingen wurden am 21.04.2022 über den geplanten weiteren Verkaufssonntag im Jahr 2022 in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Der Arbeitskreis Christlicher Kirchen (ACK) in Metzingen hat mit Schreiben vom 11.05.2022 seine Position dargelegt. Trotz Bedenken stehen die Kirchen dem Antrag nicht entgegen. Entscheidend sei, dass die Veranstaltung in einer Nachbetrachtung evaluiert werde und die Ergebnisse dieser Auswertung dann in die längerfristige Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage einfließen (siehe Anlage 2). Dies hatte Oberbürgermeisterin Carmen Haberstroh im Zuge

eines gemeinsamen Gespraches vorgeschlagen. In der Nachbetrachtung sollen alle Beteiligten eingebunden werden. Im Vorfeld soll zudem dafur geworben werden, dass der Einsatz der Beschaftigten im Einzelhandel moglichst auf freiwilliger Basis erfolgen soll.

2. Information der Arbeitnehmervertreter

Die Bezirksvertretung Fils-Neckar-Alb der Gewerkschaft ver.di wurde mit Schreiben vom 21.04.2022 ebenfalls uber den zusatzlichen Verkaufssonntag und die Anlassveranstaltung am 10.07.2022 informiert. Eine schriftliche Stellungnahme ist nicht eingegangen.

III. Satzung

Fur die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags ist der Erlass einer Satzung durch den Gemeinderat erforderlich. Die anderungssatzung uber den weiteren verkaufsoffenen Sonntag im Jahre 2022 am 10.07.2022 ist dieser Drucksache als Anlage 3 beigefugt. Sie ist nach dem Gemeinderatsbeschluss amtlich bekannt zu machen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Auf stadtischer Seite fallen Personalkosten fur die am 10.07.2022 eingesetzten Kolleg*innen des Baubetriebshofs und des Kommunalen Ordnungsdienstes an. Die Weihnachtshutten werden von der MMT verwaltet. Ob hier eine Rechnungsstellung an die Stadt Metzingen erfolgt, ist noch abzuklaren. Auch der Bedarf durch die Vereine und Organisationen kann zurzeit noch nicht abgeschatzt werden. Die Kosten bewegen sich aber im Rahmen des Haushalts.

Zeitliche Umsetzung:

Satzungsveroffentlichung am 25.05.2022. Durchfuhrung des verkaufsoffenen Sonntags entsprechend der Festsetzung in der Satzung am 10.07.2022.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag MMT GmbH vom 12.04.2022

Anlage 2 Stellungnahme ACK Metzingen zum weiteren verkaufsoffenen Sonntag am 10.07.2022

Anlage 3 anderung der Satzung uber die Festsetzung der Verkaufssonntage 2018 bis 2022 vom 19.05.2022